

Wasserrecht;

Kleinräumiger naturnaher Ausbau des Märzenbachs in zwei Abschnitten (nördlich der St. Cosmas-Straße und nördlich der Unteren Gasse am Mösle) zur Verwirklichung von sog. 5%-Maßnahmen für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Oberbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat die kleinräumige Aufweitung und Renaturierung von zwei Märzenbachabschnitten beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Renaturierung nördlich des HRB Mösle (und der St.-Cosmas-Straße) auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 244/2, Gemarkung Oberbeuren:
Umgestaltung des Gewässerabschnitts mit Umwandlung von Sohlschwellen zu Sohlgleiten, strukturreiche Profilierung des Bachbetts unter Einbeziehung des zusätzlichen Uferstreifens mit Förderung der Eigenentwicklung durch Einbau von Totholz, Geländeabgrabung zur Anlage eines Feuchtgebiets mit Ansaat, extensiver Grünlandnutzung des Uferstreifens und Pflanzung von Einzelbäumen und standorttypischen Gehölzen der Bachaue über rd. 200 m Bachlänge.
2. Renaturierung südlich des HRB Mösle (und nördlich der Unteren Gasse):
Umgestaltung des Gewässerabschnitts mit strukturreicher Profilierung des Bachbetts unter Einbeziehung des zusätzlichen Uferstreifens mit Förderung der Eigenentwicklung durch Einbau von Totholz, Geländeabgrabung zur Anlage eines Feuchtgebiets und Ansaat, Extensive Grünlandnutzung des Uferstreifens und Pflanzung von Einzelbäumen und standorttypischen Gehölzen der Bachaue über rd. 140 m Bachlänge.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die kleinräumige Umgestaltung der Gewässerabschnitte mit den geplanten Aufweitungs- und Renaturierungsvorhaben sind zwar genehmigungspflichtig, haben jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Die betroffenen Flächen sind relativ klein. Die Vorhabensträgerin hat mit dem gewählten Planungsansatz bzw. der Zielsetzung dafür gesorgt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zudem bestehen im Einzugsbereich keine nachteiligen Nutzungen.

Die Maßnahmen haben demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 29.03.2022

Wasserrechtsbehörde

Dr. Nägele
Oberrechtsrat